# Satzung

# des

# Vorderlader-Schützenverein Biehlen und Umgebung e. V. im BDS

## Paragraph 1 NAME; SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:
   VORDERLADER - SCHÜTZENVEREIN BIEHLEN UND UMGEBUNG e. V.
   und hat seinen Sitz in Schwarzbach OT Biehlen.
   Er wurde am 31.05.1991 gegründet und ist im Vereinsregister unter der # 255 beim Amtsgericht Senftenberg eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## Paragraph 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist das Wiederbeleben und Fortsetzen der Tradition des Sportschießens, sowie der Bereicherung des sportlich- kulturellen Lebens in der Gemeinde Schwarzbach - Biehlen und Umgebung und die Förderung des jagdlichen Schießens.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
   a) gemeinsames Training
   b) Förderung der Jugend
   c) Aufbau und Erhalt eines Schießstandes

4. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## Paragraph 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

1. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Sportschützen e. V.

## Paragraph 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
   a) ordentliche Mitglieder (ab dem 21. Lebensjahr)
   b) Jugendliche (14 - 21 Jahre)
   c) Ehrenmitglieder

   Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a und b.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahre können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:
   a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;
   b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, die vom Vorstand

beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Wochen verstrichen sind und wenn in der Mahnung die Streichung angedroht wurde.

c) durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. DerAusschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden erlöschen, außer den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen finanziellen Verpflichtungen, alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## Paragraph 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht, die vereinseigenen Anlagen frei zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Beitäge und Umlagen pünktlich zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Waffen sorgfältig zu behandeln und beim Umgang mit diesen alle Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften einzuhalten.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu erbringen. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde beschließt die Mitgliederversammlung.

5. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre aktuellen Daten (Mailadresse und Anschrift), sofern sich diese ändern, selbstständig und unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben.

6. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihre aktuellen Daten (Mailadresse und Anschrift), sofern sich diese ändern, selbstständig und unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben.

## Paragraph 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

## Paragraph 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung und die Jahreshauptversammlung werden durch den Vorstand einberufen.

1. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher per Email, Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und Aushang auf dem Schießplatz zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Einladung auch auf postalischem Wege erfolgen. Hierzu ist durch das Mitglied ein schriftlicher Antrag zu stellen. Ab dem auf den Antrag folgenden Geschäftsjahr erfolgt die Ladung zur Jahreshautversammlung für dieses Mitglied schriftlich.

3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten:
   a) Bericht des Vorstandes;
   b) Entlastung des Vorstandes;
   c) Neuwahl des Vorstandes;
   d) Wahl von zwei Kassenprüfern;

e) Veranstaltungskalender;

f) Haushaltsvoranschlag;

g) Anträge

h) Verschiedenes

4. Der Vorsitzende und**/oder** sein Vertreter leiten die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung.

5. Über die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in Niederschrift aufzunehmen.

6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

7. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

8. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung.

## Paragraph 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
   der 1. Vorsitzende
   der 2. Vorsitzende
   der Schatzmeister
   Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
   Abweichend hiervon ist, zur Abwicklung von Bankgeschäften jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
   dem 1. Vorsitzenden;
   dem 2. Vorsitzenden;
   dem Schatzmeisten;
   dem Schriftführer
   und mindestens drei weiteren Mitgliedern, so beispielsweise dem Sportwart,
   dem Platzwart, dem Jugendwart.

3. Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt in jeder zweiten Jahreshauptversammlung.

4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## Paragraph 9 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen dieser zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## Paragraph 10 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Deutscher Sportschützen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Biehlen, 20.03.2026